

## Zwei Exponenten aus dem Nationalrat beantworten Fragen zum Splitting

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat zwei Parlamentarier, die massgebend an der Ausarbeitung des Splitting-Modells beteiligt waren, um Antworten zu einigen damit zusammenhängenden Fragen gebeten.



**Dr. iur. Gret Haller, Mitglied der vorbereitenden Kommission des Nationalrates für die 10. AHV-Revision sowie des Arbeitsausschusses Splitting-Modell.**



**Heinz Allenspach, Präsident der Kommission des Nationalrates für die 10. AHV-Revision.**

**1** Welche Vorteile weist das Modell gegenüber der geltenden Ordnung auf?

**G.H.:** Das neue Modell ist in einem Wort gesagt gerechter als die geltende Ordnung. Es erfüllt die Anforderungen des Gleichheitsartikels der Bundesverfassung, nicht nur Absatz 2 von Artikel 4, wonach Frauen und Männer gleichzubehandeln sind, sondern insbesondere auch Absatz 1 desselben Artikels, wonach Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich zu behandeln ist.

Die geltende Ordnung widerspricht insbesondere auch diesem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, wofür ich zwei Beispiele nennen

möchte: Das geltende Recht behandelt Personen mit Kindern und Personen ohne Kinder gleich, obschon die Betreuung von Kindern insofern einen Einfluss auf die AHV-Beiträge hat, als in den meisten Fällen die Kinderbetreuung eine Verringerung der Erwerbstätigkeit zur Folge hat. Und das geltende Recht behandelt eine verwitwete und eine geschiedene Altersrentnerin unter Umständen unterschiedlich, auch wenn die gleiche Lebensbiographie gegeben ist.

**H.A.:** Man spricht vom Splitting-Modell. Im Grunde geht es aber um ein Individualrentensystem. Jedermann erhält, unabhängig von Geschlecht und Zivilstand, einen eigen-

ständigen Rentenanspruch. Die Höhe der Rente wird nach seinen eigenen Beiträgen bemessen, ergänzt durch allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Die Einkommen beider Ehepartner während der Ehejahre werden gegenseitig je zur Hälfte gutgeschrieben.

Das neue System entspricht der neuen gesellschaftlichen Realität. Frauen sind in zunehmendem Masse erwerbstätig und erheben zu Recht Anspruch auf eine eigene Rente. Die Ehescheidung ist eine normale Erscheinung geworden und kann in der AHV nicht länger «bestraft» werden. Die Erziehung von Kindern oder die Betreuung naher Verwandter soll, weil diese Beanspruchung die Erwerbschancen beeinträchtigt, nicht zu tieferen Renten führen. Das vom Nationalrat akzeptierte «AHV-Splitting-System» gibt Antwort auf die neuen gesellschaftlichen Herausforderungen.

**2** Warum befürworten Sie das Splitting?

**G.H.:** Dem neuen Modell liegt eine neue «Philosophie» zugrunde: Die bisherige AHV-rechtliche Privilegierung der Ehe wird aufgehoben, und zum neuen Privilegierungskriterium wird die Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Das ergibt ganz verschiedene Kategorien von «relativen Gewinnern» und «relativen Verlierern». Wenn man die entsprechenden Tabellen genauer studiert, so

M E I N U N G

sieht man, dass genau jene relativ am meisten profitieren, die von der Armut heute am bedrohtesten sind. Dies zeigt, dass die neue Philosophie der AHV genau dort einsetzt, wo die AHV in ihrer Systematik bisher die grössten sozialen Ungerechtigkeiten aufwies. Übrigens spreche ich absichtlich von «relativen Verlierern», womit ich den Quervergleich zu anderen Rentenbezüglern meine. «Absolute Verlierer» würde bedeuten, dass ein neuer Jahrgang beim Eintritt ins Rentenalter weniger Rente erhalten würde als der Vorgängerjahrgang unter gleichen Bedingungen der Lebensbiographie. Diese Fälle sind im neuen Modell nicht zahlreich, und eine grosszügige Übergangsregelung erlaubt es, sie aufzufangen.

**H.A.:** Das vom Nationalrat angenommene neue Rentensystem orientiert sich an der Zukunft; es stimmt mit unserer Rechtsordnung, insbesondere mit dem verfassungsmässigen Gleichberechtigungsgrundsatz, besser überein als das gegenwärtige Ehepaarrentensystem.

**3** Wird nach Ihrer Meinung mit dem nun gutgeheissenen Splitting-Modell die Forderung nach zivilstandsabhängigen Renten voll erfüllt?

**G.H.:** Das ist ein wenig ein «Streit um des Kaisers Bart»: Seit mehr als einem Jahrzehnt verlangen die Frauen, dass die AHV nicht mehr die Ehe als Privilegierungskriterium anerkennt, sondern die Betreuungs- und Erziehungsarbeit. Diese Forderung lief seit allem Anfang unter dem Titel «Zivilstandsunabhängigkeit», und dieser Titel verkörperte seit jeher gleichsam ein Programm, das auch für andere Rechtsgebiete gilt. Mit dem neuen Modell wird der wichtigste Schritt in Richtung dieser Zivilstandsunabhängigkeit getan. Völlig erreicht wird sie noch nicht. Ein Vergleich dazu: Bei der Zielsetzung «saubere Umwelt» lehnen wir Massnahmen zur Erreichung dieses Zieles nicht schon deshalb ab, weil die Umwelt nach Durchführung dieser Massnahmen halt immer noch nicht ganz sauber ist. Genau so verhält es sich hier.

Zwei Elemente sind im neuen Modell noch abhängig vom Zivilstand. Einmal das Splitting selber,

das nur auf Ehepaare angewendet wird. Man könnte auch weitergehen und für die Anwendung des Splittings den gemeinsamen Haushalt als Kriterium anwenden. Dann würden aber nicht nur die immer als Beispiel erwähnten Konkubinatspaare darunterfallen, sondern auch Geschwisterpaare, Haushalte mit einem Elternteil und einem erwachsenen Kind, gemeinsame Haushalte aller Art, z.B. auch Klöster. Übrigens lässt sich diese ganze Problematik (auch die Problematik der Praktikabilität, welche letztere viel grösser ist, als gemeinhin angenommen wird) am besten anhand der zahlreichen Publikationen zum Steuerrecht studieren.

Mit dieser weitergehenden Problematik dürfte die Revision aber nicht auch noch belastet werden, sollte sie eine Chance haben. Die Zeit für diesen Schritt ist meiner Meinung nach noch nicht reif. Auf das andere zivilstandsabhängige Element, die Plafonierung, komme ich unter Frage 7 zu sprechen.

**H.A.:** Kein System kann alle Forderungen uneingeschränkt und ohne Abstriche voll erfüllen, insbesondere wenn es auf frühere Rechte Rücksicht nehmen soll. Auch die 10. AHV-Revision konnte nicht alle Überreste von Zivilstandsabhängigkeiten eliminieren; diese Relikte vermögen aber das neue System nicht in Frage zu stellen.

**4** Würde eine Beschränkung des Splittings auf Scheidungsfälle nicht ebenso dem neuen Eherekriterium entsprechen? Könnte auf das Splitting innerhalb der Ehe nicht verzichtet werden?

**G.H.:** Nein, denn der entscheidende Schritt zur Gerechtigkeit, den ich oben unter Frage 2 dargestellt habe, würde damit nicht getan.

Es stellt sich hier auch eine ökonomische Frage: Die Privilegierung von Betreuungs- und Erziehungsarbeit kostet Geld. Dieses Geld stammt zum Teil aus der Entprivilegierung der Ehe. Verheiratete mit Kindern beispielsweise bekommen dies einfach deshalb nicht zu spüren, weil für sie lediglich das Privilegierungskriterium ändert. Der Schritt zur Privilegierung der Betreuungs- und Erziehungsarbeit ist notwendigerweise gekoppelt mit dem Schritt der Entprivilegierung der Ehe. Des-

halb ist der Schritt zur Individualrente so wichtig.

**H.A.:** Die Zielsetzung der 10. AHV-Revision geht weiter, als lediglich die bisherige Diskriminierung der Scheidungen im AHV-System zu eliminieren. Es soll jedem Versicherten ein Rechtsanspruch auf eine eigene Rente zustehen. Ohne Splitting der Einkommen während der Ehejahre wäre beim Individualrentensystem die Ehefrau benachteiligt, mindestens solange ihr Einkommen, zum Teil wegen Kindererziehung, geringer ist als jenes des Ehemannes. Die AHV kommt im übrigen auch anderweitig an der Tatsache nicht vorbei, dass in zunehmendem Masse Ehefrauen auch während der Ehejahre berufstätig sind.

**5** Die Höhe der Erziehungsgutschriften ist im Vergleich zu einem «normalen Frauengehalt» recht hoch. Ist das gerecht gegenüber kinderlosen Frauen, die im Beruf auch einen Teil an gesellschaftlich wertvollen Aufgaben erfüllen?

**G.H.:** Es war eine «Filigranarbeit», die Höhe der Gutschrift und die Korrektur der Rentenformel so aufeinander abzustimmen, dass für Personen, die sowohl nach dem alten (ungerechten) Zivilstandskriterium als auch nach dem neuen (gerechten) Betreuungs- und Erziehungskriterium privilegiert werden, keine Rentenverluste entstehen. Nach langem Abwägen erschien die schliesslich gewählte Höhe der Gutschrift allen Beteiligten als richtig.

**H.A.:** Die Erziehungsgutschriften kommen jenen Personen zugute, die die elterliche Gewalt über Kinder ausüben, und zwar unabhängig vom Geschlecht. Erziehungsgutschriften während der Ehejahre unterliegen deshalb folgerichtig dem Splitting. Erziehungsgutschriften wollen und können in keiner Weise die Kosten der Erziehung von Kindern kompensieren. Sie entsprechen auch nicht einem fiktiven gesellschaftlichen Lohn für eine gesellschaftlich wertvolle Tätigkeit. Sie wollen lediglich die verminderten Erwerbschancen jener ausgleichen, die mit der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren betraut sind. Nach Vollendung des 16. Altersjahrs des letzten Kindes werden keine Erziehungsgutschriften mehr angerechnet; dann sind

die Ehepaare mit Kindern wieder den kinderlosen Ehepaaren gleichgestellt. Für kinderlose Ehepaare und kinderlose Frauen ist deshalb zu Recht keine Anrechnung von Erziehungsgutschriften vorgesehen.

Eine bevorzugte Behandlung von kinderlosen Ehefrauen, die – wie es in der Frage formuliert wird – «im Beruf auch einen Teil an gesellschaftlich wertvollen Aufgaben erfüllen», hätte im übrigen eine verfassungswidrige Diskriminierung der kinderlosen Männer zur Folge. Die Annahme, dass nur die kinderlosen Ehefrauen und nicht die kinderlosen Ehemänner im Beruf auch einen Teil an gesellschaftlich wertvollen Aufgaben erfüllen, ist nicht nur eine unzulässige Unterstellung, sondern entspringt einem längst überholten patriarchalischen Gesellschaftsbild.

**6** *Warum wurden die Erziehungsgutschriften nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird?*

**G.H.:** Eine solche Regelung würde einem Grossteil der Eltern nicht gerecht: Allen beidseits teilzeiterwerbstätigen Eltern, allen Alleinerziehenden, allen aus ökonomischen oder anderen Gründen vollzeiterwerbstätigen Eltern, die die Kinderbetreuung zeitweise Drittpersonen anvertrauen. Sie alle leisten auch Erziehungsarbeit, und es wäre absurd, ihnen die Anrechnung dieser Arbeit nur deshalb abzuerkennen, weil sie ökonomisch gezwungen oder freiwillig ihre Lebensbiographie entsprechend gestaltet haben.

**H.A.:** Erziehungsgutschriften sind eine Kompensation für verminderte Erwerbchancen, nicht aber eine Kompensation für verminderte Erwerbseinkommen. Die Forderung, Erziehungsgutschriften nur dann anzurechnen, wenn die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, entspringt einem nicht mehr zutreffenden Familienbild. Sie geht davon aus, dass die Frau für Haushalt und Kindererziehung die Erwerbstätigkeit aufgibt. Das ist beispielsweise alleinerziehenden Frauen nicht zumutbar. Die Forderung nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit trägt auch der Tatsache nicht Rechnung, dass Ehepartner gleiche Erziehungspflichten haben und Erziehungsgutschriften splittingmässig angerechnet werden. Im übrigen wäre eine solche

Vorschrift unsozial und nicht kontrollierbar.

**7** *Durch die steilere Rentenformel und die Erziehungs- bzw. Betreuungsgutschriften werden künftig 60% der Rentnerinnen und Rentner die Maximalrente von gegenwärtig 1880 Franken im Monat erhalten. Wird damit nicht die Einheitsrente präjudiziert?*

**G.H.:** Das System einer Einheitsrente in einer verantwortbaren Höhe ist zurzeit ökonomisch nicht realisierbar.

**H.A.:** Heute erhalten rund 45% der Rentnerinnen und Rentner Maximalrenten. Inskünftig werden es rund 60% sein. Die neue Rentenformel, die dies bewirkt, bedeutet keine Vorentscheidung zugunsten einer Einheitsrente. Die steilere Rentenformel wird insbesondere den weniger gut verdienenden Frauen leichter ermöglichen, sich Anrecht auf eine Maximalrente zu verschaffen. Die Problematik der Einheitsrente liegt nicht primär in der Rentenformel, sondern in der Plafonierung der Maximalrenten. An sich müsste aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und unter Berücksichtigung des Versicherungsprinzips der AHV der gegenwärtige Plafond der Maximalrente angehoben werden. Angesichts der demographischen Entwicklung ist dies aber aus Kostengründen nicht vertretbar.

**8** *Warum wird die Summe der Renten eines Ehepaares bei 150% der maximalen Rente plafoniert? In Studien wurde nachgewiesen, dass diese Grenze eher bei 160 oder gar 170% anzusetzen wäre.*

**G.H.:** Die Plafonierung ist das zweite Element, das auch im neuen Modell noch vom Zivilstand abhängt. Es stellt das notwendige Gegenstück zum Splitting dar. Das Splitting bringt eine Privilegierung von Verheirateten: Im Gegensatz zu anderen Personen in gemeinsamem Haushalt kann für sie ein Einkommen eines Partners bis zu 120 000 Franken rentenbildend wirken, während bei anderen gemeinsamen Haushalten das Einkommen jedes Beteiligten nur bis rund 60 000 Franken rentenbildend wirken kann. Dieser Privilegierung der Verheira-

teten steht zu Recht die Plafonierung der Summe ihrer beiden Renten gegenüber, die nur zur Anwendung gelangt, wenn sie im selben Haushalt wohnen. Es ist also diesbezüglich genau gleich wie im geltenden Recht, wo Verheiratete in gemeinsamem Haushalt 150% beziehen, bei Getrenntleben jedoch zweimal 100%.

Die Aufhebung der Plafonierung müsste notwendigerweise verbunden sein mit einer Ausweitung des Splitting-Privileges auf alle Personen in gemeinsamem Haushalt.

Dass der Plafond zurzeit wie bisher auf 150% belassen werden soll, ist eine reine Kostenfrage. Die Festsetzung des Plafonds hat mit dem Splitting nichts zu tun, weshalb der Systemwechsel mit den zusätzlichen Kosten nicht belastet werden soll, die aus einer Änderung des Plafonds entstehen würden. Deshalb sollte die Angleichung des Plafonds in einer nächsten Revision vorgenommen werden. Man sollte in einer Revision nicht zu viel auf einmal wollen.

**H.A.:** Die Bestimmung, dass die beiden Individualrenten eines Ehepaares zusammen 150% der maximalen einfachen Altersrente nicht übersteigen dürfen, ist an sich systemwidrig. Ich hätte aus verschiedenen Erwägungen eine Plafonierung bei 160% oder 170% vorgezogen. Eine Erhöhung des Plafonds auf 160% hätte aber Mehrausgaben von mehr als 400 Mio Franken jährlich nach sich gezogen.

**9** *Hängt die Erhöhung des Rentenalters notwendigerweise mit der Einführung des Splittings zusammen?*

**G.H.:** Nein. Der Gleichheitsartikel der Bundesverfassung verlangt eine Angleichung des Rentenalters im heutigen Zeitpunkt nicht. Gleiches muss gleich, Ungleiches muss ungleich behandelt werden, und dieser Grundsatz geht dem Geschlechtergleichheitssatz vor. Frauen sind noch so vielfältig im beruflichen Leben benachteiligt, und sie tragen immer noch einen so überwiegenden Teil der Doppelbelastungen durch Berufs- und Hausarbeit, dass ihre frühere Rentenberechtigung sich noch rechtfertigt.

Diesbezüglich verweise ich auf die Argumentation des Bundesrates

in der Botschaft. Der vom Nationalrat vorgenommene Systemwechsel ändert an der Richtigkeit dieser Argumentation nichts.

**H. A.:** Mit der 10. AHV-Revision sollen geschlechts- und zivilstandsbedingte Unterschiede des Rentensystems eliminiert werden. Das ist mit dem vorgesehenen Splittingssystem weitgehend der Fall. Unter diesen Umständen widerspricht das tiefere Rentenalter der Frau dem Gebot der Gleichbehandlung. Warum sollte eine ledige Frau mit 62 Jahren, der ledige Mann unter sonst gleichen Umständen aber erst mit 65 Jahren Anspruch auf eine Altersrente haben? Warum sollte eine vollerbstätige Ehefrau ohne Kinder mit eigenem Rentenanspruch ihre Rente ab dem 62. Altersjahr, ihr vollerbstätiger Ehemann aber erst ab dem 65. Altersjahr beziehen dürfen? Der Hinweis auf geringere Chancen der Frau im Erwerbsleben vermag ein tieferes Rentenalter nicht zu rechtfertigen, denn dann müsste allen Gruppen mit geringeren Chancen im Erwerbsleben ebenfalls ein tieferes Rentenalter zugestanden werden.

Eine Angleichung des Rentenalters des Mannes an jenes der Frau lässt sich aus finanziellen Gründen nicht verantworten. Die AHV würde bei einem Rentenalter 62 für Männer und Frauen schon bei Inkrafttreten der 10. Revision defizitär und wäre innert weniger Jahre pleite. Eine Gleichstellung kann deshalb nur durch allmähliches Anheben des Frauenrentenalters vollzogen werden. Der Nationalrat hat ein längerfristiges Programm der sukzessiven Anhebung des Frauenrentenalters beschlossen. In zwei Schritten soll das Rentenalter frühestens im Jahre 2004 das 64. Altersjahr erreichen. Ob und wie anschliessend die von der Verfassung geforderte völlige Gleichstellung von Mann und Frau im AHV-Rentensystem vorgenommen wird, soll dazumal entschieden werden.

Der Erhöhung des Rentenalters steht eine gewisse Flexibilisierung der Pensionierungsgrenze gegenüber. Mann und Frau sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Renten zwei Jahre früher als normal zu beziehen, allerdings unter versicherungsmathematischer Rentenkürzung. Diese Möglichkeit kennt das bisherige AHV-Gesetz nicht.

Die AHV benötigt wegen des Systemwechsels eine längere Übergangszeit. Es ist nicht seriös, Ver-

ständnis für die Anpassung des Rentenalters zu mimen, diese Anpassung aber auf die 11. Revision verschieben zu wollen. Diese 11. Revision ist, weil die 10. Revision frühestens auf 1. Januar 1996 in Kraft treten kann, nicht mehr in diesem Jahrzehnt möglich. Wir können nicht den insbesondere von den Frauen geforderten AHV-Systemwechsel vollziehen, die Konsequenzen dieses Systemwechsels, nämlich die Gleichstellung von Mann und Frau auch bezüglich des Rentenalters, aber auf den «St.Nimmerleinstag» verschieben wollen.

### **10** Die Realisierung des Splitting-Modells verursacht rund 1 Milliarde Mehrkosten. Ist das tragbar?

**G. H.:** Diese Fragestellung ist falsch: Das Splitting allein würde Minderkosten in der Höhe von 1,8 Mia Franken verursachen. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die effektiv mehrheitlich den Frauen zugute kommen werden, machen Mehrkosten von 1,3 Mia Franken aus. Mit den Massnahmen zur Gleichberechtigung der Geschlechter allein würden also 500 Mio Franken eingespart. Die Verbesserung der Rentenformel, die Frauen und Männern genau gleich zugute kommt, kostet rund 1,4 Mia Franken. Daraus resultieren die etwa 900 Mio Mehrkosten, die das ganze Paket verursacht.

Es ist hier daran zu erinnern, dass der Ständerat bei der ersten Behandlung der Vorlage Mehrkosten in der Höhe von 650 Mio Franken für tragbar hielt, wobei der Gleichstellungsartikel der Bundesverfassung erst noch nicht erfüllt worden wäre. Die Einhaltung des Verfassungsauftrages muss uns die 250 Mio Franken Mehrkosten gegenüber dem Ständerat wert sein.

**H. A.:** Es ist unrichtig, zu behaupten, die Realisierung des Splittingmodells verursache der AHV rund 1 Milliarde Mehrkosten. Die Gesamtkosten der 10. AHV-Revision dürften diesen Betrag knapp erreichen, nämlich 768 Mio Mehrkosten im AHV-Bereich und 172 Mio Mehrkosten im IV-Bereich. Im Rahmen der 10. AHV-Revision sind schon viele Verbesserungen vorgenommen, die mit dem Splitting überhaupt nichts zu tun haben. Mit dem Bundesbeschluss vom 19. Juni

1992 ist eine neue Rentenformel eingeführt worden, die zu Mehrausgaben von rund 500 Mio führt und vor allem den Altrentnern zugute kommt. Ferner ist auf die Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades in der AHV mit Kosten von rund 123 Mio hinzuweisen. Die Kosten dieses Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1992 in der Höhe von 690 Mio sind in den Gesamtkosten der 10. AHV-Revision von 940 Mio enthalten. Sie können nur indirekt dem Systemwechsel zum Splitting angelastet werden.

Lassen sich Gesamtkosten der 10. AHV-Revision von gegen einer Milliarde Franken verantworten? Angesichts der Kostenfolgen der demografischen Entwicklung und der auf mittlere Sicht mit Sicherheit zu erwartenden Defizite der AHV muss diese Frage verneint werden. Der Nationalrat hat nicht zuletzt auch im Blick auf diese demografische Entwicklung die durch die Verfassung vorgeschriebene und durch die Einführung des Individualrentensystems unerlässlich gewordene Angleichung des Rentenalters der Frau an jenes des Mannes vorgesehen. Nur dann, wenn diese Angleichung ins Auge gefasst und innert 10 Jahren vollzogen wird, lässt sich die 10. AHV-Revision ohne schwerwiegende Beeinträchtigung der finanziellen Sicherheit der AHV verantworten. —

# Das Splitting-Modell des Nationalrates – ein neuer Weg für die AHV und die IV

In der diesjährigen März-Session hat der Nationalrat die 10. AHV-Revision behandelt und verabschiedet<sup>1</sup>. Im Bereich der Renten unterscheidet sich die nationalrätliche Fassung der 10. AHV-Revision grundsätzlich von der Botschaft des Bundesrates, welche im März 1991 im wesentlichen vom Ständerat übernommen worden war. Der Nationalrat leitete mit der Erarbeitung seiner Lösung einen eigentlichen Systemwechsel ein. Was bringt nun sein Splitting-System Neues?

VON JÜRIG BRECHBÜHL, LIC. IUR., CHEF DER SEKTION RENTEN IN DER ABTEILUNG AHV/EO/EL DES BSV

Die Botschaft des Bundesrates vom 5. März 1990 sah eine «kleine» Revision der AHV vor, die zwar die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Beitrags- und Leistungsbe- reich verwirklichen sollte, dies aber im Rahmen des geltenden Rentensystems, d.h. insbesondere unter Beibehaltung der Ehepaarrente. Ohne im Grundsatz gegen das Splitting zu sein, wollte der Bundesrat den Systemwechsel erst mit der 11. AHV-Revision prüfen.

Bereits im Vorfeld der Beratungen der 10. AHV-Revision durch die Kommission des Nationalrates wurde klar, dass die Vorlage des Bundesrates in diesem Rat einen schweren Stand haben würde. Die Forderung nach Einführung eines «zivilstands-unabhängigen Rentenanspruchs» gewann zusehends an Boden. Nachdem sich die Kommission des Nationalrates unter dem Vorsitz von Nationalrat Heinz Allenspach intensiv mit verschiedenen Splitting-Varianten beschäftigt hatte, stellte sie im September 1991 die Weichen in Richtung eines Systemwechsels. In der vergangenen März-Session sprach sich auch das Nationalratsplenum für eine grundlegende Umgestaltung des Rentensystems der AHV aus.

## Splitting heisst teilen – auch in der AHV und IV

Der Begriff «Splitting» hat zwei Bedeutungen, die sich nicht in allen Bereichen decken.

- In einem engeren, technischen Sinne bedeutet Splitting nichts anderes als Teilung. Man kann von einem «Rentensplitting» sprechen, wenn eine Rente – wie heute die Ehepaarrente – aufgeteilt wird, oder von einem «Einkommenssplitting», wenn die rentenbildenden Einkommen einer Teilung unterliegen. Der Nationalrat hat sich in seinem Modell für eine Einkommensteilung entschieden.

- In einem weiteren Sinn wird unter dem Splitting auch ein ganzes Leistungssystem verstanden. Im Vorfeld der 10. AHV-Revision wurden verschiedene «Splitting-Systeme» zur Diskussion gestellt (vgl. Tabelle). Drei Massnahmen stellen den kleinsten gemeinsamen Nenner dieser Systeme dar: Die Einführung

eines vom Zivilstand unabhängigen Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente für alle, die Teilung der Einkommen verheirateter Personen während der Ehe sowie die Anerkennung der Kindererziehung und der Betreuung hilfloser Angehöriger in Form von Gutschriften, welche die Rentenberechnung günstig beeinflussen.

Der Begriff «zivilstands-unabhängiger Rentenanspruch» deckt sich weitgehend mit dem Splitting im weiteren Sinn. Zivilstands-unabhängiger Rentenanspruch umfasst zwei- erlei. Einerseits soll der Zivilstand für den Rentenanspruch und die Rentenberechnung nur noch dann eine Rolle spielen, wo sich dies direkt aus dem Familienrecht ergibt. Andererseits soll die Rente nicht ausschliesslich vom Zivilstand im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs abhängen. Vielmehr müssen alle für die Rentenberechnung relevanten Daten einer Person betrachtet werden. Dazu gehören insbesondere auch Zivilstandswechsel.

## Das Splitting-Modell des Nationalrates

### Was soll mit dem Splitting erreicht werden?

An ihrer Sitzung vom 10. September 1991 setzte die Kommission des Nationalrates einen Arbeitsausschuss «Splitting» ein. Dieser Ausschuss erhielt den Auftrag, innert sechs Monaten ein konsensfähiges Splitting-Modell zu erarbeiten. Dabei

## Verschiedene Splitting-Modelle im Vergleich

Im Vorfeld der Diskussionen zur 10. AHV-Revision stellten die Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SPS/SGB) sowie eine Arbeitsgruppe der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz (AG FDP) Splitting-Modelle vor. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat diese in einem Bericht vom 26. August 1991 untersucht. Die Tabelle zeigt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Bereich der Alters- und Invalidenrenten.

	EKF	SPS/SGB	AG FDP	Nationalrat
Individueller Rentenanspruch	ja	ja	ja	ja
Teilung der Einkommen während der Ehe	ja	ja	ja	ja
Plafonierung der beiden Einzelrenten	160 %	160 %	keine	150 %
Erziehungs-/Betreuungsgutschrift	ja	ja	auf Antrag bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit	ja
Änderung der Rentenformel	nein	ja	nein	ja

<sup>1</sup> Die Gesetzesartikel der 10. AHV-Revision wurden in der CHSS 2/93 (S. 25–36) wiedergegeben.

setzte sich der Arbeitsausschuss drei Ziele:

• **Abbau zivilstandsbedingter Privilegien**

Der Arbeitsausschuss stellte fest, dass das geltende Recht auf den Zivilstand im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs abstellt und den zivilstandsrechtlichen Verhältnissen vor diesem Zeitpunkt nicht Rechnung trägt. Er schloss daraus, dass dieser Umstand zu einer Privilegierung des Zivilstandes «verheiratet» führen könne, insbesondere gegenüber den ledigen Personen. Der Arbeitsausschuss hielt diese Privilegierung angesichts der gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse nicht mehr für gerechtfertigt. Der Zivilstand solle vielmehr nur noch dann von Bedeutung für den Anspruch und die Berechnung der Leistungen der AHV/IV sein, wo das Zivilrecht dies voraussetzt (Schlussbericht des Arbeitsausschusses «Splitting» der vorberatenden Kommission des Nationalrates [Schlussbericht], S. 3).

• **Berücksichtigung von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben**

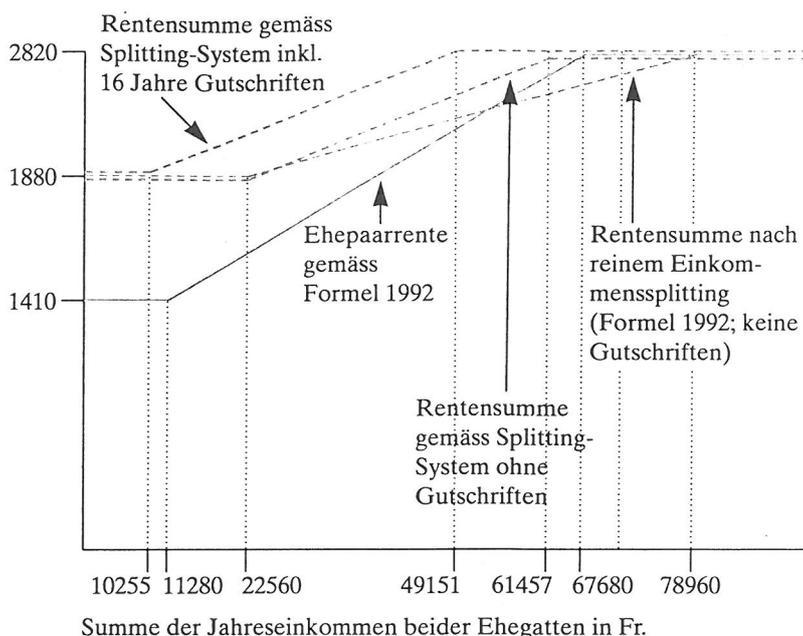
Das geltende System der Rentenberechnung in der AHV/IV stellt ausschliesslich auf das Erwerbseinkommen ab. Der Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Verwandten wird dagegen nicht unmittelbar, sondern nur über Begünstigungsrechnungen Rechnung getragen. Diese Vergleichsrechnungen sind aber nicht an das Vorhandensein von Kindern oder von pflegebedürftigen Verwandten, sondern an die Ehe geknüpft. Bei nicht verheirateten Personen kann die Kindererziehung oder die Übernahme von Betreuungsaufgaben wegen der damit verbundenen Erwerbseinbusen sogar zu einer Beeinträchtigung der Leistungsansparungen führen. Der Arbeitsausschuss vertrat daher die Ansicht, dass die AHV künftig nicht mehr nur der Erwerbstätigkeit Rechnung tragen, sondern auch die Erziehung von Kindern und die Betreuung hilfloser Verwandter honorieren sollte (Schlussbericht S. 3).

• **Verhinderung eines sozial nicht gerechtfertigten Leistungsabbaus**

Am 26. August 1991 veröffentlichte das BSV einen Bericht über den Vergleich der Splitting-Modelle der

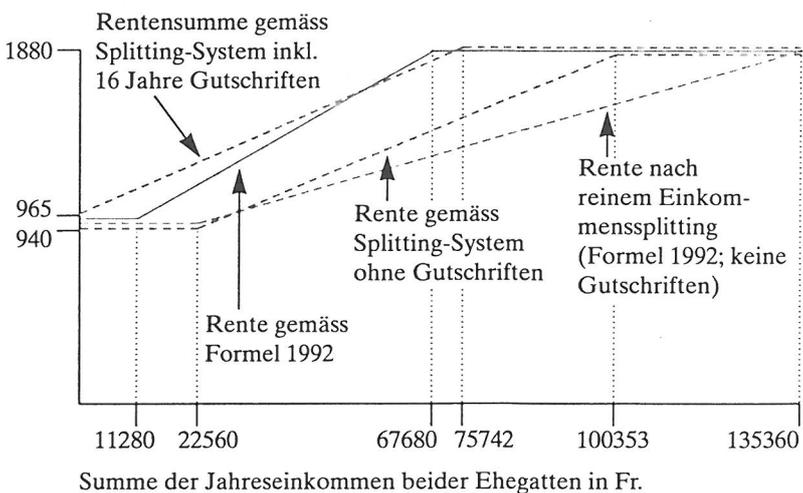
**Die Renten von Ehepaaren**

(monatliche Summe der beiden Renten bzw. monatliche Ehepaarrente in Fr.)



**Die Renten verwitweter Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner**

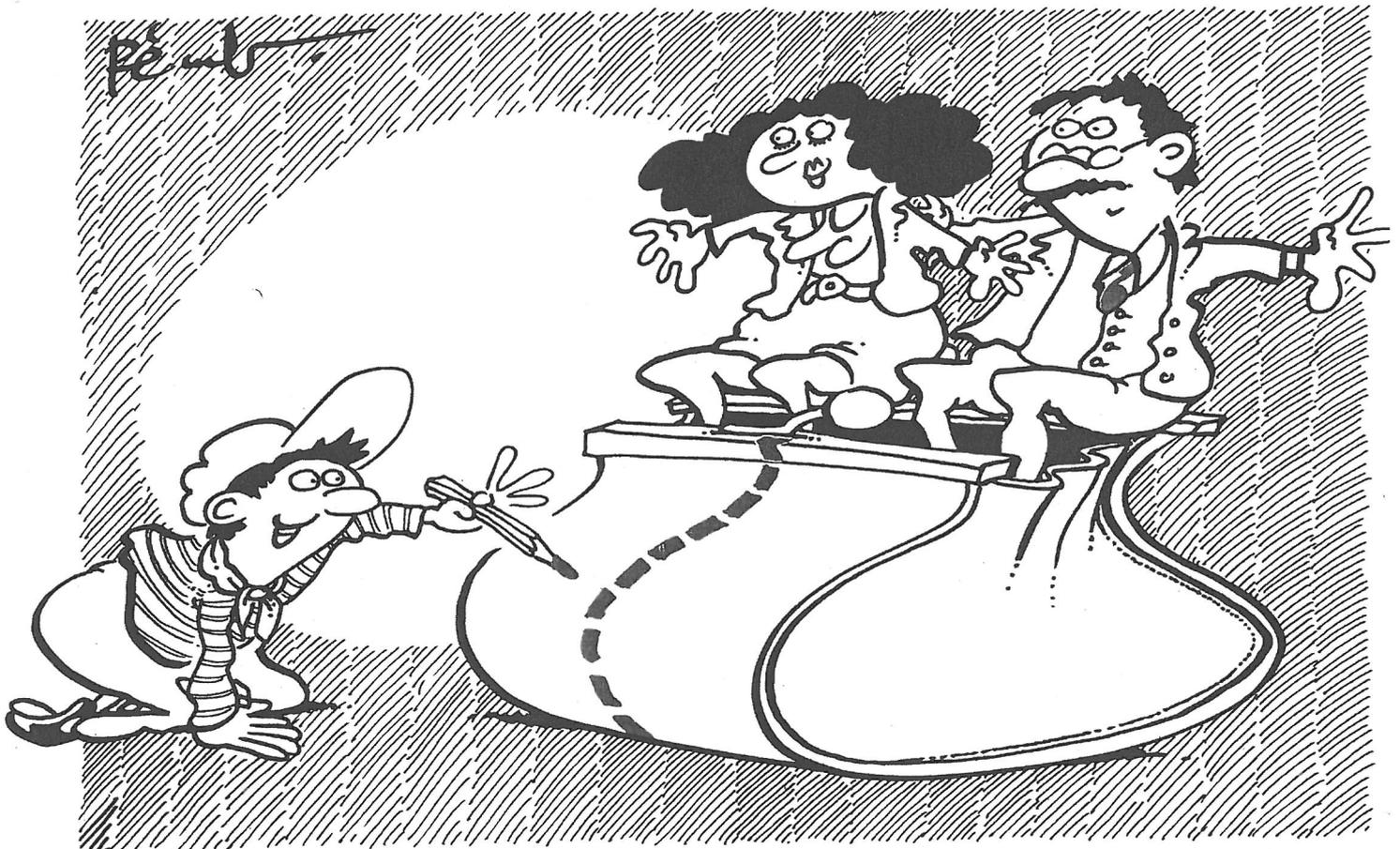
(monatliche [einfache] Vollrente in Fr.)



Die zwei Grafiken verdeutlichen, wie sich das Splitting-Modell des Nationalrates auf den Verlauf der Renten auswirkt.

Als Vergleich dienen in der ersten Grafik die Ehepaarrente und in der zweiten die Rente an Hinterbliebene nach dem heute geltenden Berechnungsmodell (Einkommenskumulation). Der Rentenverlauf aufgrund der reinen Einkommensteilung (= hälftige Aufteilung der Einkommen ohne Korrekturen) zeigt, wo sich der Korrekturbedarf hauptsächlich ergibt. All diese Kurvenverläufe wurden aufgrund der Rentenformel, die bis Ende 1992 galt (inkl. Rentenerhöhung, aber ohne geknickte Rentenformel gemäss Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und IV, der als Sofortmassnahme am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist), ermittelt.

Die Renten des Splitting-Modells wurden einerseits für Personen ohne Erziehungs- und Betreuungsaufgaben nur nach der neuen Rentenformel mit der Steigerung von 29% berechnet und andererseits für Personen mit Erziehungs- und Betreuungsaufgaben zusätzlich unter Berücksichtigung von 16 Jahren Gutschriften (= 1 Kind) ermittelt. Der Kurvenverlauf für die verwitweten Rentnerinnen und Rentner, die Kinder gehabt oder sonstige Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben, wird stark durch den Umstand mitgestaltet, dass die ganzen Gutschriften angerechnet werden.



Splitting bedeutet Einkommensteilung

(Zeichnung: pécul)

Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SPS/SGB) sowie einer Arbeitsgruppe der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP), den es im Auftrag der Nationalratskommission verfasst hatte. Dieser Bericht zeigte, dass der Systemwechsel für bestimmte Rentnergruppen einschneidende Leistungsverschlechterungen zur Folge haben könnte. Der Arbeitsausschuss hielt diesen Leistungsabbau für Personen mit Kindern nicht für vertretbar. Für die anderen Rentnerkategorien hielt er die Reduktionen aber als Folge des Abbaus von zivilstandsbedingten Privilegien unter zwei Bedingungen für gerechtfertigt. Zum einen dürften die laufenden Renten nicht tangiert werden, zum andern müsste für die Generation, die bis zum Kriegsende und kurz danach geboren wurde und noch in der herkömmlichen Familientradition verwurzelt ist, eine grosszügige Übergangsregelung vorgesehen werden, welche Härtefälle ausschliesst (Schlussbericht S. 4).

Die Nationalratskommission setzte diese Zielsetzungen in ein Gesetzespaket um, das vier Schwerpunkte enthält, die nachstehend dargestellt werden:

- Einführung eines individuellen Rentenanspruchs für alle Rentnerinnen und Rentner,
- Teilung der Einkommen während der Ehe,
- Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften,
- Änderung der Rentenformel.

#### Die einzelnen Massnahmen

- **Einführung eines individuellen Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente**

Das geltende Recht gewährt ledigen, geschiedenen und verwitweten Personen einen Anspruch auf eine einfache Alters- oder Invalidenrente. Dieser Anspruch steht verheirateten Personen nur zu, wenn und solange ihr Partner noch nicht rentenberechtigt ist. Erfüllen dagegen beide Ehegatten die Voraussetzungen für eine Rente, wird eine Ehepaarrente ausgerichtet. Der Anspruch auf diese Ehepaarrente steht nach

dem geltenden Recht dem Mann zu. Der Bundesrat sah in seiner Botschaft zur 10. AHV-Revision zwar die Beibehaltung der Ehepaarrente vor, der Anspruch auf diese Leistung sollte aber dem Ehepaar gemeinsam zukommen.

Im Splitting-Modell des Nationalrates wird die Ehepaarrente abgeschafft. Jeder Ehegatte hat einen eigenen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente. Dies bedeutet aber nicht, dass die Renten-

---

Die Plafonierung der Einzelrenten steht zwar einerseits in einem gewissen Spannungsverhältnis zu einem Individualrentensystem, andererseits passt sie aber durchaus in eine Volksversicherung mit zahlreichen Solidaritäten.

---

sprüche der beiden Ehegatten vollkommen unabhängig voneinander sind. Zum einen werden bei der Rentenberechnung nämlich jeweils Einkommen des Partners berücksichtigt, zum andern werden die beiden Einzelrenten eines zusammenlebenden Ehepaars auf 150 Prozent der Maximalrente begrenzt.

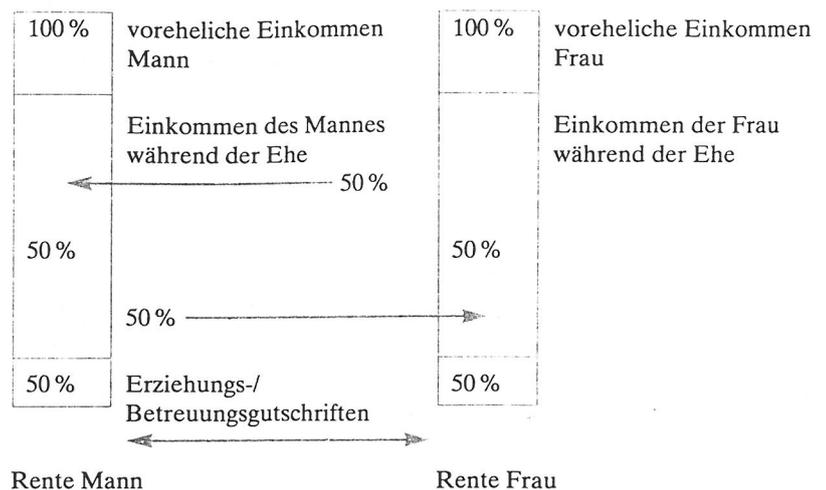
Diese Plafonierung der beiden Einzelrenten gab im Nationalrat Anlass zu Kritik. Es wurde bemängelt, dass die Ehepaare gegenüber anderen Haushaltsgemeinschaften (z.B. Konkubinatspaaren, Geschwistern und andern im gleichen Haushalt lebenden Erwachsenen) benachteiligt würden.

Die Plafonierung der Einzelrenten eines zusammenlebenden Ehepaars wurde bereits im Arbeitsausschuss und in der Nationalratskommission intensiv diskutiert. Die Plafonierung der Einzelrenten steht zwar einerseits in einem gewissen Spannungsverhältnis zu einem Individualrentensystem, andererseits passt sie aber durchaus in eine Volksversicherung mit zahlreichen Solidaritäten. Es steht fest, dass ein Zweipersonenhaushalt nicht doppelt soviel Mittel benötigt wie eine Einzelperson. Wie hoch der Mehrbedarf für einen Zweipersonenhaushalt ist, ist jedoch umstritten<sup>2</sup>. Der Arbeitsausschuss kam zum Schluss, dass die Frage der Plafonierung der beiden Einzelrenten nur in einem mittelbaren Zusammenhang mit dem Splitting-System steht. Er hat sich schliesslich für einen Plafond bei 150 Prozent der Maximalrenten entschieden, da bereits eine bescheidene Erhöhung des Plafonds auf 160 Prozent Mehrkosten in der Höhe von über 450 Mio Franken zur Folge gehabt hätte.

Damit ist allerdings die Frage noch nicht beantwortet, weshalb lediglich die Renten der Ehepaare, nicht aber diejenigen anderer Haushaltsgemeinschaften plafoniert werden sollen. Ausschlaggebend dafür war die Tatsache, dass es für andere Formen des Zusammenlebens noch keine ausreichenden und rechtlich nachprüfbaren Kriterien gibt. Es kann nicht Sache der AHV-Behör-

<sup>2</sup> Vgl. Buhmann, Wohlstand und Armut in der Schweiz, Basler sozialökonomische Studien, Bd. 32, S. 29; in der angeführten Tabelle variiert die Äquivalenzziffer (d.h. die Ziffer, welche den Mehrbedarf eines Zwei- oder Mehrpersonenhaushalts gegenüber einem Einpersonenhaushalt ausdrückt) je nach Methode zwischen 1,33 und 1,87.

**Abb. 1: So werden die Einkommen und Gutschriften beim Splitting aufgeteilt**



den sein, zu prüfen, ob eine Haushaltsgemeinschaft so intensiv ist, dass sie eine Rentenplafonierung rechtfertigen würde. Aus diesen administrativen Überlegungen hat der Nationalrat Anträge, welche auf eine grundsätzliche Überprüfung der Ausgestaltung der Rentenplafonierung abzielten, verworfen.

Immerhin führt die Plafonierung der beiden Einzelrenten auf 150 Prozent der *Maximalrente* zu einer Verbesserung der Lage von Ehepaaren in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, da die Ehepaarrente heute 150 Prozent der einfachen Rente des Mannes beträgt. Ehepaare mit kleinen Einkommen können nach der Neuregelung durchaus in den Genuss eines höheren Plafonds gelangen. Beträgt die Summe ihrer beiden Einzelrenten nicht mehr als 2820 Franken, entfällt der Plafond sogar ganz.

#### • Teilung der Einkommen

Heute werden für die Berechnung der Ehepaarrente sämtliche Einkommen von Mann und Frau zusammengezählt (Einkommenskumulation). Auf der Grundlage dieser Einkommen und der Beitragsdauer des Mannes wird sodann die Ehepaarrente festgesetzt und im Regelfall hälftig an die Frau und an den Mann ausbezahlt.

Im Gegensatz dazu werden im Splitting die Einkommen nicht kumuliert. Für die Rentenberechnung werden für jeden Ehegatten alle Einkommen, die er vor der Ehe (als ledi-

ge Person) oder nach der Ehe (als geschiedene oder verwitwete Person) erzielt hat, ganz angerechnet. Die Einkommen während der Ehe werden dagegen hälftig zwischen den beiden Partnern aufgeteilt.

Mit dieser Einkommensteilung will der Nationalrat die AHV/IV mit den Zielen des neuen Eherechts (Partnerschaft, Errungenschaftsbeteiligung) harmonisieren (Schlussbericht, S.6).

Die Einkommensteilung wird aber nicht jährlich vorgenommen, sondern nur, wenn die Ehe durch Scheidung aufgelöst wird oder wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind.

#### • Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften stellt eine grundlegende Änderung dar, und zwar nicht nur für die AHV/IV, sondern für den ganzen Bereich der Sozialversicherung. Mit den Gutschriften wird zum Ausdruck gebracht, dass es gesellschaftlich sehr wichtige Tätigkeiten gibt, welche es verdienen, bei der Alters- und Invalidenvorsorge gleich behandelt zu werden wie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sind keine nachträgliche Kinderzulage. Sie werden nicht als fester Betrag zu den Renten ausbezahlt, sondern sie führen zu einer Erhöhung des rentenbildenden Einkommens. Sie werden also genau

gleich behandelt wie Erwerbseinkommen und werden demzufolge bei verheirateten Personen auch wie Einkommen geteilt. Nach dem Tode eines Partners vor dem andern Ehegatten (bei geschiedenen Personen nach dem Tode des ehemaligen Partners) werden die während der Ehe erworbenen Gutschriften dem andern Partner ungeteilt angerechnet. Damit kommt den Gutschriften auch eine Korrekturfunktion zu, da der Wegfall der bisherigen Einkommenskumulation zu Renteneinbussen für den überlebenden Ehegatten führt.

Ein Anspruch auf Erziehungsgutschriften besteht für Eltern, welche Kinder unter 16 Jahren haben. Die Erziehungsgutschrift wird nicht pro Kind, sondern pro Erziehungsjahr angerechnet. Anknüpfungspunkt für die Erziehungsgutschrift bildet die elterliche Gewalt. Eine Einschränkung oder gar ein Verzicht

auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird dagegen nicht verlangt. Da die Gutschrift aber zu einer Erhöhung des rentenbildenden Einkommens führt, wirkt sie sich bei mittleren bis hohen Einkommen nicht mehr voll oder überhaupt nicht aus, da bereits bei einem Durchschnittseinkommen von 50760 Franken die Maximalrente erreicht wird.

Mit der Erziehungsgutschrift wird aber nicht bloss die Erziehung der Kinder honoriert. Ihr kommt im Rahmen des Splittings auch eine wichtige Korrekturfunktion zu. Sie soll Lücken schliessen, welche durch den Wegfall der Einkommenskumulation entstehen. Dieser zweite Aspekt ist für die Höhe der Erziehungsgutschrift von entscheidender Bedeutung. Die Erziehungsgutschrift entspricht pro Erziehungsjahr dem dreifachen Betrag der jährlichen minimalen Altersrente. 1993

beläuft sich dieser Betrag auf 33840 Franken.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erziehungsgutschrift ist verhältnismässig einfach, da sich das Vorhandensein der elterlichen Gewalt durch Zivilstandsurkunden oder Scheidungsurteile belegen lässt. Die Erfüllung der Voraussetzungen muss daher nicht laufend, sondern erst im Rentenfall nachgewiesen werden.

#### • Betreuungsgutschriften

Nach dem Willen des Nationalrates soll sich nicht nur die Erziehung der Kinder, sondern auch die Betreuung hilfloser Verwandter positiv auf die Höhe der Rente auswirken. Anders als bei der Erziehungsgutschrift kann hier nicht auf bereits bestehende und rechtlich normierte Tatbestände abgestellt werden. Es müssen daher klare und laufend nachprüfbar Kriterien geschaffen werden. Der Nationalrat hat daher die Gutschrift auf die unentgeltliche Betreuung von Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie von Ehegatten und Geschwistern eingeschränkt. Diese Personen müssen ausserdem einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades haben und mit der betreuenden Person in gemeinsamem Haushalt leben. Die Höhe der Betreuungsgutschrift ist mit der Höhe der Erziehungsgutschrift identisch und würde 1993 somit ebenfalls 33840 Franken betragen.

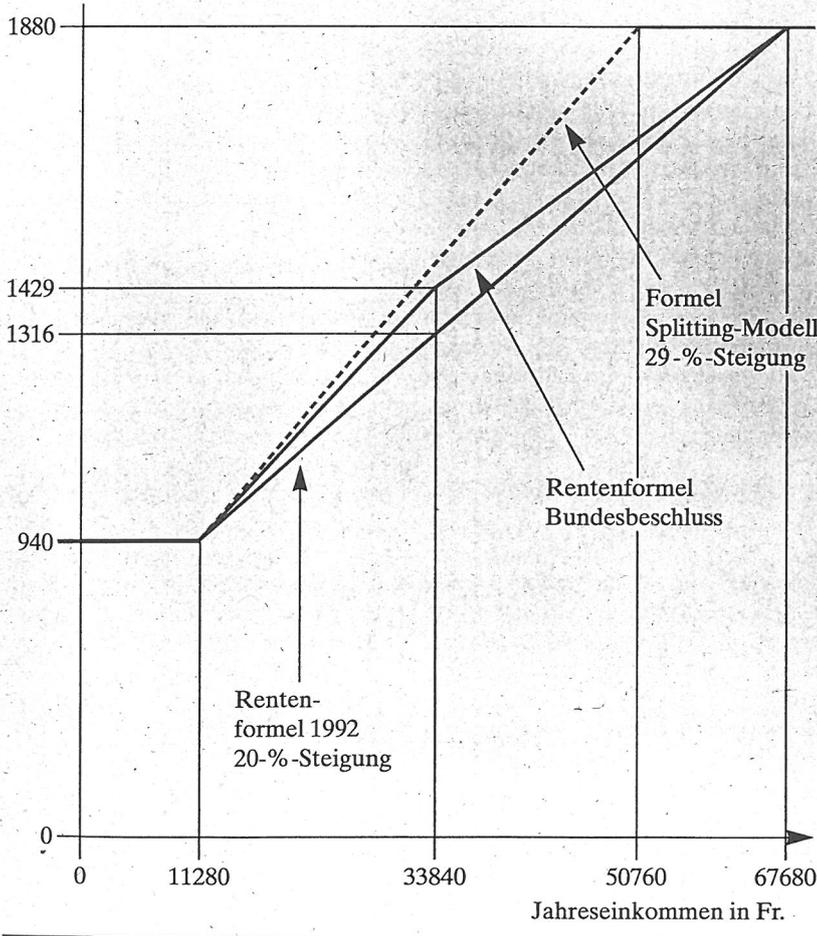
#### • Änderung der Rentenformel

Bei verwitweten Bezügerinnen und Bezüger von Alters- und Invalidenrenten kann der Übergang zur Einkommensteilung zu Verschlechterungen führen, die auch durch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften nicht ausgeglichen werden können. Auch die neue, geknickte Rentenformel, die am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, reicht dazu nicht aus. Der Nationalrat hat daher eine erneute Änderung der Rentenformel vorgenommen. Dabei wird das Einkommen, das eine Maximalrente ermöglicht, von heute 67680 Franken auf 50760 Franken reduziert. Dies hat auch zur Folge, dass die Rentenkurve erheblich stärker ansteigt als heute.

Es werden aber auch Personen in den Genuss der neuen Rentenformel kommen, welche durch die Einkommensteilung nicht berührt wer-

**Abb. 2: Die Rentenberechnungsformeln 1992, 1993 und gemäss Splitting-Modell**

(einfache) monatliche Vollrente in Fr.



**Tab. 1: Auswirkungen der Erziehungsgutschrift bei verheirateten Personen**

Person 1	Rententeil	
Durchschnittliches Erwerbseinkommen (eigene und gesplittete Einkommen)	33 840 Fr.	818 Fr.
Erziehungsgutschrift (gesplittet)		
$\frac{33\,840 \times 16}{44} : 2 = 6152$	7 896 Fr. *	191 Fr.
Durchschnittseinkommen für Rente	41 736 Fr.	
Fester Rentenbetrag		667 Fr.
<b>Rente</b>		<b>1676 Fr.</b>
Person 2	Rententeil	
Durchschnittliches Erwerbseinkommen (eigene und gesplittete Einkommen)	46 248 Fr.	1158 Fr.
Erziehungsgutschrift (gesplittet)		
$\frac{33\,840 \times 16}{44} : 2 = 6152$	7 896 Fr. *	55 Fr.
Durchschnittseinkommen für Rente	54 144 Fr.	
Fester Rentenbetrag		667 Fr.
<b>Rente</b>		<b>1880 Fr.</b>
Person 3	Rententeil	
Durchschnittliches Erwerbseinkommen (eigene und gesplittete Einkommen)	55 272 Fr.	1213 Fr.
Erziehungsgutschrift (gesplittet)		
$\frac{33\,840 \times 16}{44} : 2 = 6152$	7 896 Fr. *	- Fr.
Durchschnittseinkommen für Rente	63 168 Fr.	
Fester Rentenbetrag		667 Fr.
<b>Rente</b>		<b>1880 Fr.</b>

\* aufgerundeter Tabellenwert

den. Zu denken ist dabei insbesondere an ledige Personen, die heute die niedrigsten Durchschnittsrenten beziehen. Die Änderung der Rentenformel wird mit Ausnahme der Minimal- und der Maximalrenten zu einer generellen Anhebung des Leistungsniveaus führen.

### So werden die Renten im Splitting-System berechnet

Nach wie vor beruht die Rentenberechnung auf den beiden Elementen Beitragsdauer und Durchschnittseinkommen. Wer eine lückenlose Beitragsdauer aufweist, erhält eine Vollrente, andernfalls entsteht ein Anspruch auf eine gekürzte Teilrente. Anders als heute wird sich die Beitragsdauer des

Ehemannes weder positiv noch negativ auf die Rente seiner Frau auswirken. Die Ehefrau mit Beitragslücken wird somit nicht mehr von der vollständigen Beitragsdauer ihres Mannes profitieren können, andererseits führen aber die Beitragslücken des Mannes auch nicht mehr zu einer Reduktion der Rentenansprüche seiner Frau. Mit der Aufhebung der Ehepaarrente und der von ihr abgeleiteten einfachen Rente für verwitwete Personen ist für die Rente immer ausschliesslich die Beitragsdauer der berechtigten Person massgebend. Das Durchschnittseinkommen wird sich nicht mehr nur aus dem Erwerbseinkommen zusammensetzen, sondern zusätzlich auch aus der Erziehungs- und der Betreuungsgutschrift. Die Tabelle 2 zeigt, nach welchen Ein-

kommensgrundlagen die künftigen Renten der verschiedenen Kategorien berechnet werden.

### Übergangsregelung

Das Splitting ist somit ein grundsätzlich neues Rentensystem und nicht bloss eine technische Änderung der Rentenberechnung. Aus diesem Grund sollen auch die bereits laufenden Renten nicht in das neue System überführt werden. Die Überführung von über einer Million Renten hätte nicht nur einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zur Folge, sondern wäre auch sachlich nicht gerechtfertigt. Das Splitting ist ein System, das auf die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse zugeschnitten ist. In der Generation der heutigen Altersrentnerinnen und Alters-

**Tab. 2: Grundlagen für die Rentenberechnung im Splitting-System und nach geltendem Recht**

	Splitting-Modell		geltendes Recht
	Einkommen	Gutschrift	
<b>ledige Personen</b>	ganze eigene Einkommen	ganze Gutschrift	eigene Einkommen
<b>verheiratete Personen (Ehegatte noch nicht rentenberechtigt)</b>	ganze Einkommen	halbe Gutschrift	- eigene Beitragsdauer - eigene Einkommen für Frauen Begünstigungsberechnung
<b>verheiratete Personen (beide rentenberechtigt)</b>	- eigene Einkommen vor der Ehe - gesplittete Einkommen während Ehe	halbe Gutschrift	- Beitragsdauer Mann - Einkommen Mann und Frau
<b>geschiedene Personen</b>	- eigene Einkommen vor der Ehe - gesplittete Einkommen während Ehe  - eigene Einkommen nach der Scheidung	- halbe Gutschrift während Ehe - ganze Gutschrift nach Ehe (sofern elterliche Gewalt) - ganze Gutschrift während Ehe nach dem Tod des ehemaligen Ehegatten	- eigene Beitragsdauer - eigene Einkommen für Frauen - Begünstigungsberechnung - ab 1. 1. 94: Erziehungsgutschriften - nach Tod Ex-Mann: Beitragsdauer Mann, Einkommen Mann und Frau
<b>verwitwete Alters- oder Invalidenrentner/innen</b>	- eigene Einkommen vor der Ehe - gesplittete Einkommen während Ehe	ganze Gutschrift	<b>Männer</b> - eigene Beitragsdauer - eigene Einkommen - nach Bezug einer Ehepaarrente: Einkommen Mann und Frau <b>Frauen</b> - Beitragsdauer Mann - Einkommen Mann und Frau

**Tab. 3: Vergleich von Splitting und geltender Ordnung 1992 in der AHV**

Bezüger	Anzahl Rentner	Anteil Rentner mit Splitting			Anteil Maximalrentner	
		besser	gleich	schlechter	Splitting	g.O.
Einf. Rente Männer ledig	32 000	80 %	20 %		30 %	10 %
Einf. Rente Frauen ledig	88 000	80 %	20 %		30 %	10 %
Einf. Rente Männer verheiratet	46 000	60 %	40 %		80 %	40 %
Einf. Rente Frauen verheiratet	38 000	95 %	5 %		3 %	1 %
Verheiratete (beide Rentner)	480 000	45 %	55 %		85 %	55 %
Einf. Rente Männer verwitwet	54 000	25 %	50 %	25 %	50 %	45 %
Einf. Rente Frauen verwitwet	277 000	25 %	50 %	25 %	50 %	45 %
Einf. Rente Männer geschieden	12 000	70 %	30 %		55 %	30 %
Einf. Rente Frauen geschieden	35 000	70 %	20 %	10 %	55 %	20 %
Total Altersrentner	1 062 000	45 %	47 %	8 %	60 %	45 %
Witwen und Waisen		60 %	40 %		90 %	50 %

rentner, welche ihre AHV-Beiträge in den ersten Jahren des Bestehens der Versicherung bezahlt haben, gab die Ehefrau ihre Erwerbstätigkeit häufig auch dann auf, wenn sie keine Kinder hatte. Der Nationalrat hat das Splitting daher auf die neuen Renten beschränkt und ausserdem für die Generation, die in den nächsten Jahren ins Rentenalter kommt, sogenannte Übergangsgutschriften in gleicher Höhe wie die Erziehungsgutschriften vorgesehen. Kinderlosen verwitweten Personen mit Jahrgang 1945 und älter werden 16 Übergangsgutschriften angerechnet. Jeder spätere Jahrgang wird zwei Gutschriftsjahre weniger erhalten, so dass die Rentnerinnen und Rentner des Jahrgangs 1953 als erste voll unter das Splitting mit seinen Vor-, aber auch seinen Nachteilen fallen werden.

### Wer wird vom Splitting betroffen?

Die Auswirkungen des Splittings sind nicht für alle Personenkategorien einheitlich.

### Verbesserungen/ Verschlechterungen

Die Einkommensteilung, d.h. das Splitting im engen Sinn, hat nämlich negative Auswirkungen auf das Lei-

stungsniveau. Der Wegfall der Einkommenskumulation wirkt sich bei etwa der Hälfte der Ehepaare positiv aus, während er bei der andern Hälfte zu Verschlechterungen führt.

Von Verschlechterungen durch die Einkommensteilung werden insbesondere auch geschiedene Männer betroffen. Eindeutig und massiv negativ sind die Auswirkungen der Einkommensteilung auf verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten. Diese Gruppe umfasste 1992 in der Schweiz rund 337 000 Personen.

Etwas mehr als 48 Prozent der Personen mit einem Anspruch auf eine einfache Altersrente sind heute verwitwet, der weitaus grösste Teil sind Frauen.

Mit der Einkommensteilung alleine liessen sich in der AHV denn auch Einsparungen in der Höhe von 1,8 Milliarden Franken verwirklichen. Diese Leistungseinbussen sind die direkte Folge des Abbaus der zivilstandsbedingten Privilegierung der Ehe.

### Ausgleich durch Gutschriften

Da aber die Privilegierung der Ehe durch die Privilegierung der Kindererziehung und der Übernahme von Betreuungsaufgaben ersetzt werden soll, werden diese Leistungsver-

schlechterungen weitgehend durch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ausgeglichen. Die Kosten für die Gutschriften schlagen mit 1,4 Milliarden Franken zu Buche. Da die Anrechnung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften – anders als die bisherige Möglichkeit der Kumulation der Einkommen von Mann und Frau – nicht an einen bestimmten Zivilstand gebunden ist, kommen sämtliche Rentnerinnen und Rentner, welche Kinder gehabt haben, in den Genuss dieser Gutschriften. Dies gilt insbesondere auch für ledige Personen, die von der Einkommensteilung gar nicht betroffen werden.

### Grosszügigere Rentenformel

Auch die Änderung der Rentenformel kommt allen Personen zugute, deren Einkommen eine Rente von mehr als der Minimalrente, aber weniger als der Maximalrente ermöglicht. Die neue Rentenformel stellt, wenn auch nicht in ihrem Zweck, so doch in ihren Auswirkungen, eher eine allgemeine sozialpolitische Verbesserung und weniger eine Korrektur der negativen Auswirkungen der Einkommensteilung dar. Dies erklärt auch die Kosten von 1,3 Milliarden Franken.

Stellt man die Kosten von Erziehungsgutschriften und Rentenformel (2,7 Mia Fr.) den Einsparungen aufgrund der Einkommensteilung (1,8 Mia Fr.) gegenüber, so ergibt sich eine Anhebung des

Rund 478 000 oder 45 Prozent aller Altersrentnerinnen und Altersrentner in der Schweiz werden durch die 10. AHV-Revision bessergestellt. Davon sind 96 000 Personen ledig.

Rentenvolumens um 900 Millionen Franken.

### Und die IV-Bezüger?

Das Splitting-System bewirkt in der IV in der gleichen Weise Rentenverbesserungen und -verschlechterungen wie in der AHV. Häufiger als in der AHV beziehen in der IV aber

**Tab. 4: Finanzieller Vergleich der Auswirkungen der 10. AHV-Revision mit Splitting (NR) und Bundesbeschluss (19. 6. 92)**  
(Endzustand ohne Demographie, 1993 Minimalrente 940)

	in Mio. Fr.		
<b>Ständerat (März 1991)</b>	<b>AHV</b>	<b>IV</b>	<b>Total</b>
Gleichbehandlung Mann und Frau	282	3	285
Sozialpolitische Verbesserungen:			
- Rentenformel	428	72	500
- Hilflosenentschädigung	123	-	123
Einsparungen: ausserordentliche Renten	-52	-13	-65
<b>Total</b>	<b>781</b>	<b>62</b>	<b>843</b>
Ergänzungsleistungen			-60
<b>Bundesbeschluss (19. 6. 92)</b>	<b>AHV</b>	<b>IV</b>	<b>Total</b>
Rentenformel	428	72	500
Gutschriften für geschiedene Frauen	52	15	67
Hilflosenentschädigung	123	-	123
<b>Total</b>	<b>603</b>	<b>87</b>	<b>690</b>
Ergänzungsleistungen			-100
<b>Splittingmodell (NR, inkl. Bundesbeschluss)</b>	<b>AHV</b>	<b>IV</b>	<b>Total</b>
Splitting (inkl. Rentenformel und Gutschriften)	894	142	1036
Aufhebung der Zusatzrenten (AHV)	-208	-	-208
Witwerrenten	49	4	53
Hinterlassenenrenten an Geschiedene mit Kindern	27	-	27
Witwenabfindung	-13	-	-13
Beiträge Witwen	-10	-1	-11
Zusatzrenten an Frauen (IV)	5	40	45
Hilflosenentschädigung	123	-	123
Ausserordentliche Renten	-52	-13	-65
<b>Total</b>	<b>815</b>	<b>172</b>	<b>987</b>
Rentalter 64/65	-870	70	-800
Ergänzungsleistungen			-90

nicht beide Eheleute eine Rente. Das bedeutet, dass die Einkommensteuer weniger oft angewendet wird und sich daher auch deren Verschlechterungen in der IV zahlenmässig weniger auswirken. Die IV-Rentnerinnen und -Rentner kommen daher – wie auch die ledigen AHV-Rentnerinnen und -Rentner – in vielen Fällen in den ausschliesslichen Genuss der Verbesserungen der neuen Rentenformel und der Erziehungsgutschriften.

#### Die Bilanz (s. Tab. 3 und 4)

Rund 478 000 oder 45 Prozent aller Altersrentnerinnen und Altersrentner in der Schweiz werden durch die 10. AHV-Revision bessergestellt. Davon sind 96 000 Personen ledig. Rund 20 Prozent aller Personen, welche von der 10. AHV-Revision profitieren, werden somit von der Einkommensteuer nicht betroffen. Prozentual ist die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner, welche gegenüber heute bessergestellt werden, bei den ledigen Personen am grössten (80 Prozent). Ausserdem werden die Renten von ungefähr

33 000 oder 70 Prozent der geschiedenen Personen höher. Diese beiden Zivilstandskategorien bilden heute die eigentlichen Problemgruppen in der AHV, sind doch rund 27 Prozent der ledigen Personen und 24 Prozent der geschiedenen Männer sowie 34 Prozent der geschiedenen Frauen auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Die bei ihnen zu erwartenden Leistungsverbesserungen berechtigen zur Hoffnung, dass die 10. AHV-Revision hier zu einer Entspannung und damit zu einer Entlastung der EL führen wird.

Zu den Gewinnern der 10. AHV-Revision zählen auch die verheirateten Personen, nämlich etwa 28 000 Männer und 36 000 Frauen, deren Partner noch nicht rentenberechtigt ist, sowie 216 000 rentenberechtigte Ehepaare.

Bei den verwitweten Bezügerinnen und Bezüger von Alters- und Invalidenrenten zeigen sich gegenläufige Auswirkungen. Heute ist ihr Anteil an den Maximalrenten relativ hoch (45 %). Für die Hälfte dieser Rentnergruppe ändert sich durch das Splitting nichts am Leistungsniveau. Ein Viertel wird durch das

Splitting bessergestellt, für ein weiteres Viertel führt das Splitting jedoch zu Leistungsverschlechterungen. Bei der von den Leistungsverschlechterungen betroffenen Gruppe handelt es sich um kinderlose Personen, denen keine Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können und die nun nicht mehr in den Genuss der Einkommenskumulation gelangen. Diese Verschlechterungen werden aber erst für die Generation eintreten, welche nicht mehr oder nur zum Teil von den Übergangsgutschriften profitieren können.

#### Schlussfolgerungen

Das neue Splitting-System ist ein Leistungsmodell, das sich in die Kontinuität des Wandels der gesellschaftlichen Anschauungen und der Entwicklung des Familienrechts eingliedert. Dies hat aber auch zur Folge, dass es im Gegensatz zu früheren Revisionen der AHV/IV, die immer zu einer allgemeinen Erhöhung des Leistungsniveaus führten, auch Personen geben wird, die nach Ablauf der Übergangsfrist eine geringere Rente erhalten würden, als ihnen nach dem geltenden Recht zustünde. Teilen und ausgleichen bedeutet ja immer, dass eine Person etwas abgibt, während ihr schlechter gestellter Partner etwas dazuerhält. Dieser Umstand erklärt denn auch die klare Trennung zwischen den sogenannten «Neurenten» und den «Altrenten». Den Personen, die heute bereits eine Rente beziehen, darf kein Leistungsabbau zugemutet werden. Dass die parallele Führung zweier Systeme auch zu einem administrativen Mehraufwand führt, liegt auf der Hand. Demgegenüber steht der Umstand, dass mit der 10. AHV-Revision 45 Prozent aller Altersrentnerinnen und Altersrentner in der Schweiz höhere Leistungen erhalten werden, 60 Prozent der Rentnerinnen und Rentner eine Maximalrente. Diese Verbesserungen sind angesichts des anerkannten Vollzugsdefizits bei der Erfüllung von Artikel 34quater der Bundesverfassung, der die Deckung des Existenzbedarfs durch die Renten der AHV/IV verlangt, nicht unbedeutend. Es wird nun Sache der Ständeratskommission sein, grundsätzlich zum Modell des Nationalrates Stellung zu nehmen und allenfalls noch vorhandene Mängel zu beheben. ▀